

Beylage

zum 16ten Stück des Hallischen patriotischen
Wochenblatts.

Den 23sten April 1814.

Bekanntmachungen.

Allen meinen Freunden und Bekannten, von denen
ich nicht mündlich habe Abschied nehmen können, em-
pfehle ich mich hierdurch, und bitte um ihr ferneres
Wohltwollen. Halle, den 16. April 1814.

Victor Grunert,

Doctor der Philosophie und ordentlicher Lehrer am
Gymnasium in Marienwerder.

Kommenden Montag als den 25sten d. M. wird
meine hieselbst unter der Nummer 1787 belegene Bade-
anstalt für diesen Sommer wieder eröffnet werden. Für
Reinlichkeit und Bequemlichkeit, so wie überhaupt Auf-
merken der bey dem Bade angestellten Bedienung wird
hinlänglich gesorgt werden.

Glauchau an Halle, den 20. April 1814.

J. G. Meier.

Häuser-Verkauf. Auf den 30sten dieses Monats
Vormittags um 10 Uhr sollen folgende Häuser hiesiger
Stadt:

- 1) das auf dem Schülershofe sub Nr. 760 belegene
sonst Scherlische Haus;
 - 2) das in der großen Ulrichsstraße sub Nr. 24 bele-
gene sonst Ernstsche Haus,
- unter den alsdann näher bekannte zu machenden Bedin-
gungen in der Wohnung des Unterscribenen aus freyer
Hand verkauft werden.

Halle, den 6. April 1814.

Dr. C. J. Scheffelbuth.

Beym Böttchermeister Schöne am Galgthore sind
sehr gute Kartoffeln der Scheffel um 12 Groschen und
die Meße um 9 Pfennige zu verkaufen.

Das hohe Militair-Gouvernement hat auf vorgängigem Antrag des hiesigen Magistrats und Municipalrathes verordnet, daß zur Abtragung der, besonders in dem Jahre 1813, von den Städten Halle, Neumarkt und Glaucha gemachten Kriegeschulden, so wie zur Bildung eines Kriegs-, Schulden-, Tilgungs-Fonds für die Monate März, April, Mai und Junius, monatlich 8 Simpla zu 8 Gr., für jeden der folgenden Monate des laufenden Jahres aber monatlich zwey Simpla zu 8 Gr., nach Anleitung der berichtigten Einquartierungs-Normalliste ausgeschrieben und erhoben werden sollen. Zugleich sind die Unterzeichneten mit der Regulierung des Kriegeschulden-Besens der genannten drey Städte, so wie mit der Verwaltung des zu eröffnenden Tilgungsfonds beauftragt, und ist der Orts-Erheber Herr Schiff als Rentant des letztern angestellt worden.

Indem wir das Publikum hiervon benachrichtigen, bemerken wir Folgendes:

- 1) Es wird unverzüglich mit Ausschreibung und Einziehung der Steuer verfahren werden, sobald die Revision der Einquartierungs-Normalliste bey der Einquartierungs-Commission vollendet ist, und wird sodann einem Jeden der von ihm zu entrichtende Betrag besonders bekannt gemacht werden.
- 2) Reclamationen gegen die Höhe des Ansages können bey der unterzeichneten Commission nicht angebracht werden, da ihr der Ansaß in der Einquartierungsliste zur Richtschnur dient; dagegen werden die Abänderungen des Ansages, welche die Einquartierungs-Commission auf die an sie ergangenen Reclamationen trifft, auch von uns berücksichtigt werden.
- 3) Da in der Einquartierungsliste außer den hiesigen Einwohnern nur die auswärt's wohnenden Hausbesitzer veranlagt sind, so werden von uns auch die auswärt's wohnenden Besitzer von Aeckern, Thalgrütern und Braugerechtigkeiten, so wie diejenigen, wel-

welche auswärts wohnen, hier aber Gewerbe treiben, veranlagt werden.

- 4) Diejenigen, welche zu der im Frühjahr 1813 erhobenen städtischen Zwangsanleihe beygetragen haben, sind berechtigt, bey der jetzt zu zahlenden Steuer die von ihnen selbst geleisteten Zahlungen für Zwangsanleihe in Anrechnung zu bringen und auf die für letztere erhaltene Quittung abschreiben zu lassen.
- 5) Abrechnungen auf andere Lieferungen und Leistungen sind für jetzt nicht zulässig, weil die Commission zuvörderst die sämmtlichen liquidirten Schulden untersuchen, und ausmitteln soll, welche derselben eigentliche städtische Kriegsschulden seyen, und welche für das Gouvernement, für auswärtige Gemeinden oder Kreise, oder für die Kammereikasse der Stadt gehören. Ehe diese Feststellung nicht geschehen, und agnoskirt ist, darf die Commission nach der erhaltenen Vorschrift des hohen Militair-Gouvernements unter keiner Bedingung eine Anweisung auf die eingehenden Fonds für vergangene Leistungen ertheilen.
- 6) Ueber die Resultate unsrer Arbeiten werden wir vierteljährig dem hohen Militair-Gouvernement und den Einwohnern Rechenschaft ablegen.
- 7) Wir werden uns bemühen, die baldige Bezahlung der für die älteren Kriegsschulden rückständigen Zinsen zu bewirken; für jetzt kann dieses deshalb nicht geschehen, weil die Stadtkasse einen sehr ansehnlichen Vorschuß für die im Jahre 1813 entstandenen Kriegsschulden geleistet hat.

Halle, den 9. April 1814.

Die von dem hohen Militairgouvernement ernannte Commission zur Regulierung des Kriegsschulden- Wesens der Städte, Halle, Neumarkt und Glaucha.

Dryander. Dürking. Doblhoff.
Lehmann. Friederich.

Da einige von unsern wohlhabendsten Mitbürgern sich darüber beklagen, daß sie angehalten worden, ihre Einquartierungsbeste, den Mann zu 8 Gr., von den Gastwirthen zu kaufen, ob sie dieselben gleich von andern Bürgern den Mann zu 6 Gr. hätten erhandeln können, so geben wir ihnen zu bedenken, daß damals, wo sie die ihnen zukommende Einquartierung hätten übernehmen sollen, der Mann zu 18 und 20 Gr., ja zu einem Thaler und darüber bezahlt wurde. Hätte man aber die Gastwirthe nicht allen andern Bürgern bey der gegenwärtigen Ausgleichung vorziehen wollen, so wäre dies theils eine große Unbilligkeit gegen dieselben gewesen, da sie vor allen andern durch Einquartierung gelitten haben, theils würde man am Ende gezwungen worden seyn, wenn die übrigen Bürger bey der allgemeinen Geldnoth, für die niedrigsten Preise ihre Einquartierungs-Überschüsse an die Restanten verkauft hätten, und keine zu bezahlenden Reste mehr vorhanden gewesen wären, zur Befriedigung der Gastwirthe eine besondere Steuer auf alle Bürger ausgeschrieben, undmithin auch diejenigen noch ein Mal anzuziehen, welche, zumal in den Zeiten der Noth, mit dem größten Aufwande ihre Einquartierung selbst übernommen hatten.

Um indessen obigen, obgleich höchst unbilligen Klagen für die Folge zu begegnen, so wird das Publicum an die unterm 31sten Januar d. J. erlassene, im 5ten Stück des patriotischen Wochenblatts abgedruckte Verfügung erinnert, da dieser Verfügung noch nicht allgemeine Folge geleistet ist, hierdurch bekannt gemacht, daß jeder Einwohner, welcher die ihm zukommende Mannschaft nicht selbst ins Quartier nehmen will, binnen dem heutigen dato und dem ersten May d. J. bey dem Einquartierungs-Bureau anzeige, mit welchem seiner Mitbürger, der sich gleichfalls unterschrieben haben muß, die Unterbringung derselben kontrahirt worden sey. Wollte aber jemand, ohne dies zu beobachten, besonders bey doppelter und mehrfacher Ein-

Ein

Einquartierung, sich auf den engen Raum seiner Wohnung verlassen, so wird die Mannschaft, die er in dieser Rücksicht nicht selbst nehmen will oder kann, ohne ihn dann weiter zu fragen, auf seine Kosten irgendwo untergebracht, ihm so bald als möglich die Rechnung zugesendet, und die Bezahlung derselben, wenn er sich etwa dagegen setzen wollte, durch Execution erzwungen werden. Halle den 18. April 1814.

Königl. Preuß. Einquartierungs-Commission
Türk.

Polizeyliche Bekanntmachung.

Ungeachtet vielfältiger Warnungen, wird dennoch öfter in der Stadt und deren nächsten Umgebungen geschossen. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, solches wiederholentlich hierdurch zu untersagen, und das Publikum auf den §. 745. des allgemeinen Landrechts für die preuß. Staaten Theil 2. Tit. 20. aufmerksam zu machen, welcher verordnet:

„Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden.

Eltern, Vormündern und Lehrmeistern mache ich es noch zur besondern Pflicht, bey eigener Verantwortlichkeit auf ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Untergebenen genaue Aufsicht zu haben, daß sie dieß Verbot nicht übertreten. Halle den 19. April 1814.

Der Königl. Preuß. Polizey-Director. Türk.

Da ich Willens bin, binnen hier und Johanni mein Waarentlager aufzuräumen, so mache ich hiermit bekannt, daß ich sämtliche Waaren, zu sehr heruntergesetzten Preisen verkaufen will, wobey vorzüglich mit zu empfehlen, eine gute Sorte Cattun à Elle 5 Gr.

J. G. Gödecke.

Wohlfeile Ausgabe

von

J. H. Hellmuth's

gemeinnütziger

Naturgeschichte

des Inn- und Auslandes.

Neun Bände mit Register und 400 Abbildungen.

(229 Bogen.)

Dieses Werk hat bisher schon den völligen Beyfall aller Kenner und Liebhaber der Naturgeschichte erhalten, und ist bey dem öffentlichen und häuslichen Unterricht mit großem Nutzen gebraucht worden, so wie es auch zum Selbstgebrauch, seiner leichten Verständlichkeit und seiner richtigen Abbildungen wegen, viel Anziehendes hat, und überhaupt alle Naturfreunde befriedigen muß, die sich über das Thier-, Pflanzen- und Mineralreich nützlich zu unterhalten wünschen, indem nicht leicht jemand über einen hierher gehörigen Gegenstand seiner Wißbegierde vergebens Auskunft suchen wird.

Der erste Theil enthält die Säugethiere, der zweyte Theil die Vögel, der dritte Theil die Fische, der vierte Theil die Amphibien, der fünfte Theil die Insekten, der sechste Theil die Würmer, der siebente und achte Theil die Pflanzen, der neunte und letzte Theil die Mineralien nebst einem Register über das ganze Werk. Die Abbildungen sind nach den besten Werken von Schreiber, Frisch, Bloch, Esper, Kerner und Andern gemacht. Papier und Druck ist gut und wird sich von selbst empfehlen.

Um dieses Werk so gemeinnützig als möglich zu machen, setzt man für alle 9 Theile den höchst niedrigen Preis von fünf Thaler Sächsisch auf Vorausbezahlung, und erbietet sich, jedem, der vier Exemplare sammelt, das Fünfte gratis zu geben.

Dies

Dieses Frey: Exemplar ist jedoch von mir nur directe zu erhalten, und Liebhaber, welche sich wegen Besorgung der Exemplare an eine andere Buchhandlung als die Meinige wenden, können auf dieses Frey: Exemplar keinen Anspruch machen.

Der wohlfeile Preis dauert bis Ende Decembers 1814. Das Werk ist bereits völlig beendiget, und für übersendete Pränumeration erfolgen die Exemplare sogleich.

Da die Kenntniß der Natur in unsern Tagen jedem, der auf einige Bildung Anspruch macht, unerläßlich, der Gebrauch des Werks so mannichfaltig, und der Preis überaus niedrig ist, so hofft unterzeichnete Handlung, von allen Freunden des Guten und Nützlichen bestens unterstützt zu werden.

Gerhard Fleischer der Jüngere,
in Leipzig, als Verleger.

Obiges Werk ist in der Waisenhaus Buchhandlung, so wie in allen übrigen Buchhandlungen in Halle zu haben.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß bey mir vorzüglich gute Forte piano's in Tafel- und Flügelform, in einem Umfange von sechs vollen Octaven, von contra F bis viergestrichen F, nach englischer Manier erbaut und im Ton und Dauer den englischen völlig gleich, mit leichtem Traktament, von Mahagoni und andern Holzarten, so wohl weissen als schwarzen Klavaturen um die billigsten Preise zu verkaufen stehen.

Halle am 20. April 1814.

G. K. Kesse,

musikalischer Instrumentenmacher, wohnhaft
in der großen Ulrichsstraße.

Beste Holländische Vell: Heringe sind bey C. G. Theune und Brauer zu bekommen.

Todesanzeige.

Am 6ten April dieses Jahres früh um 3 Uhr entschlief zu einem bessern Leben unser geliebter Bruder, der Stadt- Chirurgus in Holzminde an der Weser, Herr Gottfried Ludwig Felsche, an einer bössartigen Brustentzündung in einem Alter von 49 Jahren und 6 Monaten. Sanft wie sein Leben war auch sein Tod gewesen. Wir halten uns verpflichtet, es seinen und unsern Freunden bekannt zu machen unter Verbitung aller Beyleidsversicherungen.

G. C. Felsche } als Brüder.
J. C. Felsche }

Auch ich stehe in der Reihe der Tiefgebeugten, die am Grabe Ihres Gatten weinen. — Denn auch mich traf der harte Schlag des Schicksals; am 11ten d. M. entriß mir der Tod meinen mir unvergeßlich theuren Gefährten meines Lebens, den Lieutenant Braller. Ruhig und sanft war sein Ende. Sanft ruhe seine Asche! Vielleicht sehen wir uns recht bald in einem Lande wieder, wo keine Trennung mehr ist.

Indem ich dieses für mich so traurige Loos meinen und seinen werthen Vätern und Freunden ergebend anzeige, bitte ich um ein stilles Beyleid.

Verwittwete Marie Sophie Braller
gebörne Beckin.

Am 16ten April Nachmittags um 4 Uhr starb nach einem vierjährigen Krankenlager an der Abzehrung meine gute Frau und Mutter von 3 Töchtern, Johanne Catharine Bernigeroth geb. Lange, im 57sten Jahre ihres Alters. Im Gefühl des gerechtesten Schmerzes zeige ich diesen Verlust unsern geehrten Verwandten und Freunden hiermit an, und halte mich von Ihrer Theilnahme auch ohne Beyleidsversicherungen überzeugt. Sanft ruhe ihre Asche! nach einem so langen Krankenlager. Halle, den 18. April 1814.

Der Tischlermeister Bernigeroth für sich
und Namens seiner 3 Töchter.